

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Kleinsp.  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Vo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 138.**

31. Jahrgang.

Donnerstag, den 20. November

1884.

### Bekanntmachung.

Im Monat Oktober betrogen die in dem Hauptmarktorde Zwickau für den Lieferungsverband der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft maßgebenden Durchschnittspreise für Fourageartikel

7 M. 25 Pf. für 50 No. Hafer,  
4 = = = 50 = Heu und  
2 = 50 = = 50 = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 15. November 1884.

Frhr. v. Birsing.

St.

### Bekanntmachung.

Zufolge wiederholter Zuwiderhandlungen werden hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. November 1882 die vom unterzeichneten Stadtrathe auf Anordnung der königlichen Kreisamtsverwaltung Zwickau und zur Ausführung des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier betreffend, für den öffentlichen Handel, soweit solcher nach dem genannten Gesetze an diesen Tagen überhaupt zulässig ist, getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

1) Bis 1/2 11 Uhr Vormittags ist aller öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen, ingleichen das Offenhalten der Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktständen, sowie der Schaufenster und das Belegen der Verkaufsstände mit Waaren verboten.

2) Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf von Arzneimitteln und von Brod und weißen Bäckereiwaren, welcher an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen uneingeschränkt, auch während des Gottesdienstes, stattfinden darf, und der Verkauf von sonstigen Eß- und Materialwaren, ingleichen der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, welcher an allen Sonn-, Buß- und Festtagen, jedoch, mit Ausnahme der Gottesdienstzeit von 9—1/2 11 Uhr Vormittags und 1—2 Nachmittags, gestattet ist.

3) Der Kleinhandel mit anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen ist bis auf Weiteres von 1/2 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags an gestattet, mit Ausnahme jedoch des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntages, an welchen Tagen dieser Kleinhandel vollständig zu unterbleiben hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit von § 11 des Gesetzes vom 10. September 1870 in Verbindung mit § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, am 19. November 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

### Bekanntmachung.

Jeder Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet:

1) den Fußweg entlang seines Grundstückes bei eintretendem Schneewetter vom Schnee, bei eintretendem Thauwetter von dem darauf gefrorenen Schnee und Eis zu reinigen und stets im wegsamen Zustande zu erhalten;

2) bei stattfindender Glätte zur Sicherung der Passage den Fußweg mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung dies als nöthig erscheinen läßt, endlich

3) des Auswerfens des Schnees und Eises aus den Gehöften der Grundstücke auf die Fahrstraße und öffentlichen Plätze sich zu enthalten, es sind vielmehr alle aus den Gehöften zu beseitigenden Schnee- und Eismassen in den Dorfbach zu werfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bei gleicher Strafe und zugleich unter Androhung der Wegnahme der Schlitten und Schlittschuhe wird hiermit wiederholt das Aufsahren und Schlittschuhfahren innerhalb der Straßen und Wege hiesiger Stadt verboten.

Eibenstock, den 19. November 1884.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bg.

### Der Mittelstand und seine Pflege.

Unserer Zeit ist die Sucht, schnell reich zu werden und durch äußeren Schein, durch einen Namen, hinter dem sich oft nicht das Mindeste von Bedeutung verbirgt, zu imponiren, eigentümlich. Das Geld mit Scheffeln messen möchte schon Mancher, aber da das nicht so schnell geht und auch nicht Jedem gelingt, so muß man sich mit dem andern Wege begnügen, um seinen Mitmenschen möglichst viel Sand in die Augen zu streuen und sie über die Wahrheit zu täuschen. Hinzu tritt dann noch ein Gefühl falscher Scham, die glaubt, daß eine hartgearbeitete Hand und ein Schurzfell weit hinter wohlgepflegten Fingern und einem eleganten Anzuge zurückstehen und deshalb Alles gethan werden müsse, das Erstere zu verhüllen, das Letztere herbeizuführen. So kommt, daß eine immer größere Zahl von jungen Leuten, oft nicht ohne große Schuld der Eltern, Wege einschlagen, die in höhere Regionen scheinbar führen sollen, in Wahrheit aber in einer Wüste ihren Abschluß finden, die „Verlorenes Leben“ heißt.

Die Sucht, aus seinen Kindern etwas „zu machen“, finden wir namentlich im Mittelstand vertreten, beim Landmann und beim Handwerker. Selbst in solchen Fällen, wo der elterliche Besitz resp. das elterliche Gewerbe dem Sohne eine sichere und angenehme Zukunft sichert, soll dieser doch höher hinaus. Dadurch werden aber dem gesunden Mittelstande seine besten Kräfte entzogen und nebenbei die künftige soziale Stellung jenes für etwas Höheres bestimmten Sohnes oft noch verschlechtert. Ein gebildeter Proletarier ist viel, viel schlimmer daran, als ein gewöhnlicher Arbeiter, der sich rechtlichen Tag für Tag plagt. Den Sturz, den jener erleben kann, hat ein einfacher Handwerker nie zu gewärtigen, denn er versteht es im schlimmsten Falle doch immer noch, sich nothdürftig zu ernähren; aber was fängt jener an, der über seine Sphäre hinaus sollte? So lange die Eltern noch leben und ihn unterstützen, hat wohl

keine Gefahr, aber später? Manches verzärtelte Söhnchen ist schon zu einem Bagabonden oder Dieb geworden. Der Mittelstand ist die Hauptstütze des ganzen Staatswesens, es ist sein Mark und bildet seine Kraft. Diese alte große Wahrheit sehen heutzutage leider Viele nicht mehr ein, und deshalb muß jeder rechtlich Denkende bestrebt sein, sie wieder zu Ehren zu bringen. Große Männer sind aus Bauern- und Handwerkerblut entflammt, aber das darf uns nicht verführen, dem Stande, dem diese entsprossen, nun allen gesunden Zufluchtsort zu entziehen. Und das sind die Söhne vom Landmann und Handwerker, die Erben ihrer Tüchtigkeit. Finden sich verblendete Leute, die über den einfachen Rod höhnisch hinwegblicken, nun, so werden vernünftig Denkende es mit jenen ebenso machen, und bekanntlich gilt des Wodennarren Urtheil nichts. Wer aber darauf achtet, ist nicht viel besser, denn er mißachtet, was ihm selbst das tägliche Brod erworben.

Freilich, es sieht zur Stunde im Mittelstand hier und da trüb aus. Die goldene Ernte ist nicht mehr so leicht trotz aller Arbeit und Wünsche zu erlangen, und die Lage vom Bauern- und Handwerkerstand beschäftigt ja die Partei und die Reichsregierung lebhaft. Man sagt allerdings: Wer Geld hat, hat Ansehen, und Viele würden wohl anders über den Mittelstand urtheilen, wenn jeder Angehörige davon über eine volle Geldtasche zu gebieten hätte, aber dieser theilweise Mangel kann die soziale Stellung und die Bedeutung des Mittelstandes nicht beeinträchtigen. Jeder, wer dazugehört, soll und muß mitarbeiten, daß das jetzt herrschende thörichte Vorurtheil schwinde und durch guten Rath diejenigen stärken, die dazu hinneigen. Vor Allem aber muß der Mittelstand sich selbst in seiner Gesamtheit hochachten und nicht gering über seine Angehörigen urtheilen, und dazu hat er ein gutes Recht. Ohne einen kräftigen, starken Mittelstand gedeiht auf die Dauer kein Staatswesen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Eröffnung des Reichstages soll am Donnerstag Mittag 1 1/2 Uhr im königlichen Schlosse zu Berlin durch den Kaiser in Person stattfinden.

— Die Reichstagsabgeordneten beziehen bekanntlich keine Diäten, als einzige Vergünstigung haben sie freie Fahrt auf den Eisenbahnen gehabt. Mit dieser Berechtigung ist mancherlei Mißbrauch getrieben worden, nicht nur verschwanden manche Herren beliebig oft aus Berlin, sondern bereisten mit ihren Freikarten ganz Deutschland in ihren eignen Geschäften und in Wahlagitationen. Diesem Mißbrauch soll dadurch ein Ende gemacht werden, daß die Freikarten nur auf den Verkehr zwischen Berlin und dem Wohnorte der Inhaber ausgestellt werden, die Berliner z. B. und die in der Nähe Wohnenden erhalten keine Freikarte. Diese Aenderung ist im Bundesrath beantragt.

— Die sozialdemokratischen Abgeordneten, die diesmal 24 Köpfe stark im Reichstage erscheinen werden, beabsichtigen zunächst den Antrag auf sofortige Aufhebung des Sozialistengesetzes einzubringen. Die verbündeten Regierungen sind bedingungsweise dem Antrage geneigt. Sie wollen nämlich wie es heißt, eine Vorlage einbringen, wodurch das Reichsstrafgesetzbuch eine Erweiterung erfahren und dadurch das Ausnahmefgesetz überflüssig gemacht werden soll.

— Wie das „Deutsche Mont.-Bl.“ vernimmt, will die Regierung sogenannte „Arbeits-Kemmer“ einrichten, denen die Aufgabe zufallen soll, eine genaue Controle über das Angebot von Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit in den einzelnen Industriezweigen und in den verschiedenen Landestheilen zu führen, so daß sowohl Arbeitgeber, welche Arbeiter brauchen, dort anfragen können, wo sie solche finden, als auch die Arbeiter selbst erfahren können, wo sie möglicher Weise Arbeit finden können. Der mit dieser Einrichtung verbundene Zweck ist natürlich, den feiernden